

Öffentliche Bekanntmachungen

Fachdienst Umwelt und Regionalplanung

Bekanntmachung des Landkreises Nordwestmecklenburg Der Landrat als Untere Wasserbehörde

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landrat als Untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Zweckverband Wismar den Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl.I S.2192 ff) i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2b Sachenrechts- Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994(BGBl.I S.3900 ff) für

Trinkwasser-und Schmutzwasserleitungen Gemarkung Kirchdorf in der Gemeinde Ostseebad Insel Poel

im Landkreis Nordwestmecklenburg gestellt hat.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung **der Gemeinde Ostseebad Insel Poel** mit den Fluren und Grundstücken betroffen:

Gemarkung: Kirchdorf	Flur: 1	Flurstücke: 19; 20; 21; 22
Gemarkung: Kirchdorf	Flur: 2	Flurstücke: 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203/11; 310/112

Die Leitungsdimension der Schmutzwasserleitungen beträgt DN 200 mm.

Die Leitungsdimension der Trinkwasserleitung beträgt DN 200 mm.

Der Schutzstreifen beträgt für die Leitung für alle Leitungen 6,00 m.

Die von den Trink- und Schmutzwasserleitungen (einschließlich Schutzstreifen) betroffenen Grundstückseigentümer / Gebäudeeigentümer/ Erbbauberechtigten der Flurstücke der o.g. Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen beim

Landkreis Nordwestmecklenburg - FD Umwelt und Regionalplanung, Untere Wasserbehörde,
Verwaltungsstandort:
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen; im Bürgerbüro

Montag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

Verwaltungsstandort:
Rostocker Straße 76, 23970 Wismar; im Bürgerbüro

Montag, Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
------------------	----------------------------

Dienstag, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und in der

Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeindezentrum 13, 23999 Kirchdorf
zu den jeweiligen Sprechzeiten einsehen.

(telefonische Anfragen bitte nur unter 03841/ 30406610)

Der Landrat als Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung gem. § 9 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5 Satz 2 GBBerG i.V. m. § 3 SachenR-DV und § 107 Abs.1 Satz 2 LWaG M-V.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Mit In-Kraft-Treten der SachenR-DV am 11. Januar 1995 sind per Gesetz beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen, die am 3. Oktober 1990 betrieben wurden, entstanden, ohne dass diese bereits im Grundbuch eingetragen sind.

Die damit bewirkte Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wirkt nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des GBBerG im Erwerbsfall nicht bis über den 31. Dezember 2010 hinaus. Für den Antragsteller besteht die Gefahr, dass die Dienstbarkeiten durch gutgläubigen Erwerb Dritter erlöschen.

Das Bescheinigungsverfahren ermöglicht dem Antragsteller zur Gewährleistung der öffentlichen Trink- und Schmutzwasserversorgung die Dienstbarkeiten durch Grundbucheintragung zu sichern.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut bzw. vor dem 11. Januar 1995 außer Betrieb gewesen ist oder dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung betroffen ist.

Der Widerspruch kann bei dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Schomann
Landrat